



Eingelangt
29. Sep. 2026
Marktgemeinde Heiligenkreuz

Land Burgenland

Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Sicherheit
Referat Verkehrsrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Businesspark Heiligenkreuz GmbH
Europastraße 1
7561 Heiligenkreuz i. L.

Eisenstadt, am 21.09.2026
Sachb.: Michael Jordanich
Tel.: +43 57 600-2583
Fax: +43 57 600-6820
E-Mail: post.a8-verkehr@bgld.gv.at

Zahl: 2024-016.661-15/14

OE: A8-HVV-RVR
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Anschlussbahn Businesspark Heiligenkreuz GmbH, Überprüfung von Eisenbahnkreuzungen, Verhandlung

KUNDMACHUNG

Gemäß den §§ 102 und 103 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV) sind Eisenbahnkreuzungen bis spätestens 1. September 2029 von der Behörde gemäß § 49 Abs. 2 EisbG zu überprüfen. Diese hat über die erforderliche Art der Sicherung gemäß dieser Verordnung unter Festsetzung einer angemessenen Ausführungsfrist, die spätestens am 1. September 2034 endet, zu entscheiden. Über die zur Anwendung kommende Sicherung einer Eisenbahnkreuzung hat die Behörde im Einzelfall nach Maßgabe der Zulässigkeit der einzelnen Arten der Sicherung gemäß den §§ 35 bis 39 EisbKrV zu entscheiden.

Die ho. Eisenbahnbehörde plant die Überprüfung aller vier Eisenbahnkreuzungen der Anschlussbahn der Businesspark Heiligenkreuz GmbH. Es ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, um festzustellen, wie die Sicherung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen unter Bedachtnahme auf die Verkehrserfordernisse und die örtlichen Verhältnisse gemäß der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 künftig zu erfolgen hat.

Hierüber wird gem. §§ 12 Abs. 1 und 49 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957 i.V.m. den §§ 40-44 AVG eine mündliche Verhandlung und allfällige örtliche Erhebung für

3.11.2026, 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Teilnehmer beim

Businesspark 7561 Heiligenkreuz i.L., Europastraße 1

anberaumt.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Klärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 8, oder während der Verhandlung mündlich ihre Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

An die **Marktgemeinde Heiligenkreuz i.L.** ergeht das Ersuchen, diese Kundmachung ortsüblich bis zum Verhandlungstag zu verlautbaren. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung ist am Verhandlungstag dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Es ergeht die Einladung, einen informierten und zur Abgabe von Erklärungen bevollmächtigten Vertreter zur Verhandlung zu entsenden.

Auf die beiliegenden Unterlagen wird verwiesen. Allfällige weitere Unterlagen können bei Bedarf beim Sachverständigenbüro Ing. Herteg angefordert werden. Die ÖBB-Infrastruktur AG erhält eine Ladung, weil teilweise auch ÖBB-Grund betroffen ist.

Beilagen: Unterlagen gem. § 5 Abs. 2 EiszKrV

Download-Link:

<https://apps.bgld.gv.at/web/download.nsf/download.xsp?id=LKEN-DY8F3Q-9607511>

Ergeht an:

- 1) Businesspark Heiligenkreuz GmbH, Europastraße 1, 7561 Heiligenkreuz i. L.
- 2) Marktgemeinde Heiligenkreuz/L., Untere Hauptstraße 1, 7561 Heiligenkreuz/Lafnitztal
- 3) Herteg GmbH, Antonsplatz 18/40, 1100 Wien
- 4) ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien
- 5) Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz - Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien

Für den Landeshauptmann:

Mag. Dr. Helmut Hedl

An der Amtstafel In
Heiligenkreuz i.L.
angeschlagen am: 8.9.226
abgenommen am:



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>